



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020

Ausgabetag: 17.01.2020

Ausgabe: 01

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

IV/843 Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des
Bebauungsplans 12.J - Jahnstadion -

V/05 Gebührenordnung der Stadtbücherei vom 17.01.2020

Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen,
auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen
Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform
erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter
www.werne.de**

Bekanntmachung vom 17.01.2020

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

**In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 12J
- Jahnstadion -**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans 12J - Jahnstadion - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 12J wird einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/843 Jahrgang: 2019

Ausgabe:01

Ausgabetag:17.01.2020

Der Rat der Stadt Werne hat am 04.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans 12J beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diese Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

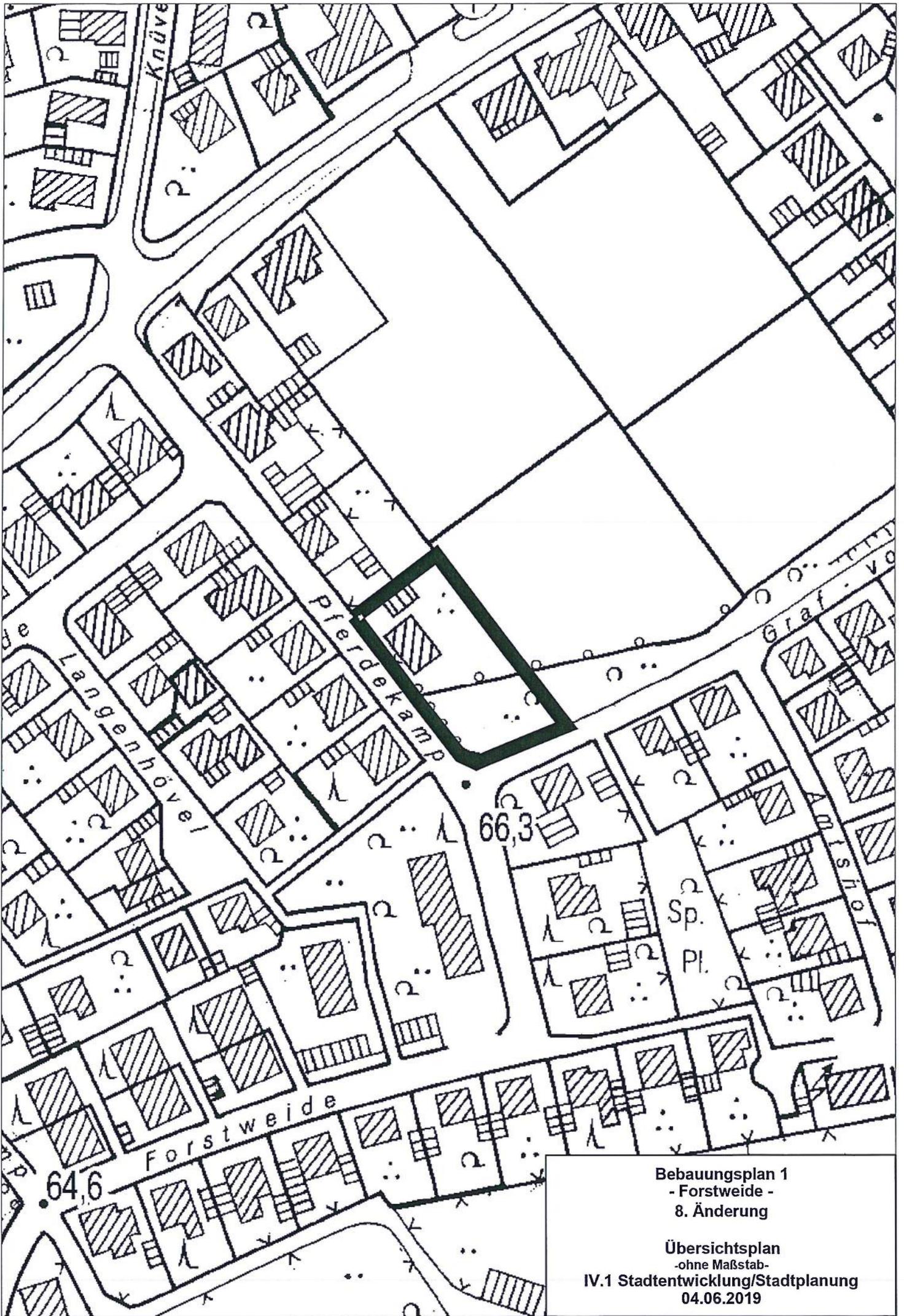
Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 04.12.2019 zur 1. Änderung des Bebauungsplans 12J - Jahnstadion - wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 17.01.2020


Lothar Christ
Bürgermeister





Bebauungsplan 1
- Forstweide -
8. Änderung

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
04.06.2019

Erneute Bekanntmachung aufgrund redaktioneller Anpassungen

Gebührenordnung

der Stadtbücherei Werne vom 01.01.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172/SGV NW S. 610), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Ausleihtarife

Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei Werne ist ein gültiger Büchereiausweis bzw. eine gültige Tageskarte notwendig. Der Büchereiausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum. Die Tageskarte ist nur am jeweiligen Ausstellungstag gültig. Verlängerungen der Leihfrist sind bei Tagestickets nicht möglich.

Es gelten folgende Tarife:

Personen bis zum 18. Lebensjahr und Institutionen	kostenlos
Jahresgebühr für Erwachsene	20,00 €
Partnertarif (gilt für Eheleute, Lebenspartner sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben)	30,00 €
Tagesticket	5,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr (für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Au-Pairs, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII, jeweils mit entsprechendem gültigen Nachweis)	10,00 €
Ermäßigter Partnertarif (gilt für Eheleute, Lebenspartnerinnen und -partner sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und beide die Voraussetzung	15,00 €

für den Tarif der ermäßigten Jahresgebühr erfüllen)

Die Ausleihe von DVDs/Blu-rays und Konsolenspielen ist für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenpflichtig.

Gebühr pro Medium 1,00 €

§ 2 Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Tarife für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit:

für die erste Woche	1,00 €
für die zweite Woche	2,00 €
für die dritte Woche	3,00 €

Zu den Gebühren für die erste und zweite Mahnung kommen die jeweils gültigen Portokosten. Zu den Gebühren für die dritte Mahnung kommen die Kosten für die Zustellung nach dem jeweils gültigen Posttarif sowie eine Pauschale für die Bearbeitung in Höhe von 7,50 €

Bei Überschreiten der Leihfrist bei DVDs, Blu-Rays und Konsolenspielen wird zusätzlich zu den Mahntarifen eine Ausleihgebühr von 1,00 € je DVD und Woche berechnet.

Offen stehende Gebühren, unabhängig von ihrer Entstehungsart, werden im Mahnverfahren eingefordert.

Gebühr für die 1. Gebührenmahnung	keine
Gebühr für die 2. Gebührenmahnung	2,00 €

Zu den Gebühren kommen die jeweils gültigen Portokosten.

§ 3 Schaden- und Kostenersatz

(1) Erstellung eines Ersatzausweises 3,00 €

(2) Ersatzwert für Medien:

Alter bis zu einem Jahr	100 %
Alter bis zu 2 Jahren	90 %
Alter bis zu 3 Jahren	70 %
Alter bis zu 4 Jahren	60 %
Alter ab 4 Jahren	50 % des Neupreises

Darüber hinaus sind die Kosten für die ausleihfertige Bearbeitung zu entrichten.

Gebühr je Medium 3,00 €

- (3) Die Ersatzwerte für Transportverpackungen (CD-/DVD-/Blu-ray-/Konsolenspielhüllen, Medienboxen, Bücherkisten, Tonieboxen, Erinnerungskoffer) richten sich nach den jeweiligen Neubeschaffungswerten.
Bei Medienpaketen (Buch und CDs/CD-ROMs, DVDs) verpflichtet der Verlust eines Teiles zum Ersatz des gesamten Medienpaketes.

§ 4 Fernleihgebühr

Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr 2,50 €
Kosten, Gebühren und Entgelte, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Bearbeitungsgebühr für das Ermitteln einer neuen Adresse oder eines neuen Namens 2,50 €
- (2) Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit 0,50 €
- (3) Vorbestellung einer nicht entliehenen Medieneinheit:
Erstausleihe oder Heraussuchen gewünschter Titel 1,00 €
(Ausnahme: aktuelle Zeitschriftenhefte können nicht vorgemerkt werden)
- (4) Fotokopie je Blatt 0,10 €
- (5) Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer 15,00 €

§ 6 Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Multimedia- und Internet-PCs

- (1) Internet-Nutzung
- a) Die Gebühr pro Nutzung wird von der Bücherei an die jeweils gültigen Providenttarife angepasst. Kunden ohne gültigen Büchereiausweis zahlen jeweils den doppelten Tarif.
- b) Ausdruck pro Seite schwarz-weiß 0,10 €
Ausdruck pro Seite farbig 0,20 €

Sämtliche darüber hinaus bei der Nutzung des Internet entstehenden Kosten sind vom Anwender zu tragen.

(2) Nutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes

Die Benutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes ist kostenlos.

Gebühren werden erhoben für	
den Ausdruck pro Seite schwarz-weiß	0,10 €
den Ausdruck pro Seite farbig	0,20 €

§ 7 Beitreibung

Die oben genannten Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung der Stadtbücherei vom 22.12.2016 ihre Gültigkeit.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.12.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020

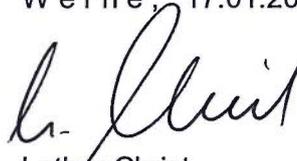
Ausgabe: 01

Ausgabetag: 17.01.2020

V/05

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 17.01.2020


Lothar Christ
Bürgermeister



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 30235519
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 30924492

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30235519 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 23. Dezember 2019


Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30924492 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 23. Dezember 2019


Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de